

AGB der CNC Technik Gerdes GmbH (B2B)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") gelten für alle Lieferungen und Leistungen der CNC Technik Gerdes GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer") gegenüber ihren Unternehmerkunden im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend "Auftraggeber"). Sie gelten insbesondere für Werkverträge, Werklieferungen, Kaufverträge und sonstige Dienstleistungen im Bereich der Metallbearbeitung, Blechverarbeitung, Zerspanung, Schweißarbeiten, Oberflächenbehandlung, Vorrichtungsbau, Montage und Fahrzeugbau.

1.2 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z. B. E-Mail, Fax). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Textformklausel.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Unternehmerkunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien (z. B. Mängelanzeigen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.

1.6 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um gleichartige Verträge handelt.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

2.1 Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als bindendes Angebot. Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch vorbehaltlose Ausführung der bestellten Leistungen zustande.

2.2 Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Pläne, technische Daten, Berechnungen und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder genutzt werden. Sie sind auf Verlangen des Auftragnehmers vollständig zurückzugeben.

2.3 Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben, Gewichtsangaben, Leistungsbeschreibungen und sonstige technische Dokumentationen in Prospekten, Katalogen oder auf der Website sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als solche vereinbart. Geringfügige Abweichungen, die durch technische Verbesserungen oder handelsübliche Toleranzen bedingt sind, sind zulässig, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind

und die vertraglich geschuldete Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Bei wesentlichen Abweichungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers; eine stillschweigende Zustimmung gilt nicht als erteilt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Es gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW Incoterms 2020).

3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Auftragswerts ist bei Beauftragung fällig.
- Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 50 % des Auftragswerts ist bei Lieferbereitstellung der Leistung oder Ware fällig, spätestens jedoch bei Abholung bzw. Anlieferung.
- Die Rechnungen über die jeweiligen Teilzahlungen sind ohne Abzug sofort fällig.
- Bei Nichtabholung und dazu Nichtzahlung eines bereitgestellten Produktes oder Werkes länger als drei Monate erlischt der Anspruch auf Erstattung der Anzahlung und kann der Auftragnehmer die Ware freihändig an Dritte verkaufen, ohne dass ein Schadensersatzanspruch zugunsten des Auftraggebers entsteht.

3.3 Bei Zahlungsverzug werden die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst (§§ 288 BGB, 353 HGB).

3.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftragnehmer anerkannt ist. Bei Mängeln der Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Kaufpreises berechtigt, soweit der Mangel nicht unerheblich ist und der zurückbehaltene Betrag in einem angemessenen Verhältnis zum Mangel steht.

3.5 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder liegen konkrete Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse vor (insbesondere Zahlungseinstellung, Schecksperrung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt nur, soweit der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers keine angemessene Sicherheit leistet.

§ 4 Lieferung, Leistungszeit, Gefahrübergang

4.1 Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern nicht eine verbindliche Frist schriftlich vereinbart wurde. Wurde keine verbindliche Frist vereinbart, ist der Auftragnehmer zur Leistung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Kommt er mit der Leistung in Verzug, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten auf den Auftraggeber über.

4.3 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

4.4 Ist die Leistung fertiggestellt und der Auftraggeber mit der Abnahme oder Abholung länger als 5 Werktagetage nach Mitteilung der Fertigstellung im Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Lagerkosten in Höhe von 10 % des Auftragswerts pro angefangener Woche zu berechnen, *maximal*

jedoch 40 % des Auftragswerts. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt unberührt.

§ 5 Werkvertragliche Regelungen (Abnahme)

5.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen (z. B. gefertigte Teile, Baugruppen, bearbeitete Werkstücke) binnen 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist und wird die Abnahme nicht wegen erheblicher Mängel verweigert, gilt die Leistung als abgenommen.

5.2 Für Werkverträge und Werklieferungen gilt ergänzend: Bei der Abnahme ist der Auftraggeber berechtigt, offensichtliche Mängel zu rügen. Die Verweigerung der Abnahme wegen objektiv geringfügiger, leicht behebbarer Mängel ist ausgeschlossen. Im Übrigen bleibt das Recht des Auftraggebers, die Abnahme wegen erheblicher Mängel zu verweigern, unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe der Leistung an den Auftraggeber über, nicht bereits mit der Abnahme.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse der Waren des Auftragnehmers unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei der Auftragnehmer als Hersteller gilt. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Auftraggeber tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nimmt der Auftragnehmer die Abtretung an

6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf in Höhe des Rechnungsbetrages ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

6.3 Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Bei Zahlungsverzug oder sonstigen berechtigten Gründen kann der Auftragnehmer die Einziehung selbst vornehmen. Die Einziehungsberechtigung erlischt, sofern (i) über das Vermögen des Auftraggebers der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, (ii) der Auftraggeber einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) stellt (iii) beim Auftraggeber ein Insolvenzantragsgrund gem. §§ 17, 18, 19 Insolvenzordnung besteht

6.4 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist der Auftragnehmer berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung

gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist

6.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus diesen Versicherungen bereits jetzt an den Auftragnehmer ab. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber den Bestand und die Höhe der Versicherung nachzuweisen.

§ 7 Haftung für Mängel (Gewährleistung)

7.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt bei Werkverträgen und Werklieferungen einheitlich mit der Abnahme. Dies gilt nicht für

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, hier gilt §12 ProdHaftG,

Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit,

Bauwerke im Sinne des § 638 BGB sowie für Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht; hierfür gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren.

7.2 Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung oder Abnahme in Textform anzuzeigen. Verborgene Mängel sind binnen 10 Werktagen nach ihrer Entdeckung in Textform anzuzeigen.

7.3 Für Mängel, die der Auftraggeber gemäß Paragraph 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften der Auftragnehmer nicht.

7.4 Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

7.5 Mehrkosten für die Nacherfüllung, die durch Verbringung der mangelhaften Ware an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort oder – in Ermangelung einer solchen Vereinbarung – den Ort der Übergabe entstehen, trägt der Auftraggeber. Reise- und Transportkosten trägt der Auftraggeber, soweit der Mangel nicht auf einem Fehler des Auftragnehmers beruht.

§ 8 Haftung

8.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 2.000.000,00 € pro Schadensfall, bei Personenschäden unbeschränkt.

8.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; hier sind Haftungen aus entgangenem Gewinn, indirekte Schäden und Haftungen für Regressforderungen ausgeschlossen. Die Haftung gem. Produkthaftungsgesetz ist auf 3.000.000,00 € pro Schadensfall begrenzt.

8.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Mängel, die arglistig verschwiegen wurden, oder für übernommene Garantien.

8.5 Technische Auskünfte oder Beratungen, die nicht zum vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 9 Urheberrecht, Schutzrechte

9.1 Der Auftragnehmer behält sich an allen von ihm erstellten Zeichnungen, Plänen, technischen Dokumentationen, Berechnungen, Softwareprogrammen und sonstigen Arbeitsergebnissen sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte vor.

9.2 Der Auftraggeber erhält an der überlassenen Software ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur bestimmungsgemäßen Nutzung an der jeweiligen Maschine oder Anlage. Eine Übertragung auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

9.3 Verletzt der Liefergegenstand ein Schutzrecht eines Dritten, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl auf seine Kosten das Nutzungsrecht für den Auftraggeber beschaffen oder den Liefergegenstand so abändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt. Gelingt dies nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung der Schutzrechtsverletzung durch den Auftraggeber, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Der Anspruch des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung setzt voraus, dass er die Schutzrechtsverletzung dem Auftragnehmer unverzüglich nach deren Kenntnis angezeigt hat.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung

10.1 Die Parteien verpflichten sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

10.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO, BDSG) zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Datenschutzerklärung des Auftragnehmers ist auf der Website abrufbar.

§ 11 Exportkontrolle

11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von dem Auftragnehmer gelieferten Waren und erbrachten Leistungen im Einklang mit allen anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften (insbesondere der EG-Dual-Use-Verordnung, dem Außenwirtschaftsgesetz und den US-Exportbestimmungen) zu verwenden und nicht in Länder oder an Personen zu liefern, die mit Embargos oder Sanktionen belegt sind.

11.2 Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber Endverbleibsdokumente auszustellen und zu übermitteln, um die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften nachzuweisen.

11.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung oder Leistung gegen zwingende Exportkontrollvorschriften verstoßen würde.

§ 12 Höhere Gewalt

12.1 Als höhere Gewalt gelten alle von außen eintretenden, nicht vorhersehbaren und auch durch äußerste Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisse, die die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer erheblich erschweren oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Rohstoffmangel, Energieausfälle sowie erhebliche Betriebsstörungen oder Nichtbelieferung durch Zulieferer.

12.2 Im Falle höherer Gewalt werden die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12.3 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt sind ausgeschlossen, soweit der Auftragnehmer seine Pflicht zur rechtzeitigen Information und zumutbaren Schadensminderung beachtet hat.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

13.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des Auftragnehmers in 49733 Haren (Ems). Für Klagen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer gilt dies entsprechend.

13.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – der Sitz des Auftragnehmers in Haren (Ems).

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem von den Parteien gewollten Zweck am nächsten kommt. Soweit dies zu einer unzumutbaren Härte für eine Vertragspartei führen würde, haben die Parteien den Vertrag im Rahmen des rechtlich Zulässigen so anzupassen, dass der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst erreicht wird.